



Bundesverband Schausteller und Marktkaufleute e.V.

Ausnahmeregelung für Schausteller und Marktkaufleute bei der geplanten Registrierkassenpflicht ab dem 01.01.2027 schaffen

Die in einem aktuellen Referentenentwurf vorgesehene verpflichtende Nutzung elektronischer Registrierkassen für Unternehmen über 100.000 € Jahresumsatz ab dem 01.01.2027 betrachtet der Bundesverband der Schausteller und Marktkaufleute mit großer Sorge.

Wir unterstützen ausdrücklich das Ziel einer ordnungsgemäßen steuerlichen Erfassung von Umsätzen. Es ist jedoch dringend geboten, die besonderen Rahmenbedingungen des Reisegewerbes im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und für Schausteller und Marktkaufleute eine Ausnahmeregelung vorzusehen.

Begründung

Das Reisegewerbe unterscheidet sich grundlegend von stationären Betrieben. Schausteller und Marktkaufleute betreiben ihre Unternehmen an ständig wechselnden Einsatzorten unter herausfordernden Bedingungen.

Die Fähigkeit zur Abwicklung vieler Geschäftsvorfälle während kurzer Spitzenzeiten ist Voraussetzung für den Existenzertalt der Betriebe. Ein erheblicher Teil der Einnahmen wird in einem engen Zeitrahmen erzielt und würde durch technische Buchungsschritte bei jedem Verkaufsprozess stark eingebremst.

Zur Verdeutlichung der Rahmenbedingungen Zahlen aus dem Reisegewerbe. Es sind Durchschnittswerte mit Abweichungen nach oben und unten in der Branche.

Ein Schausteller hat 120 Geschäftstage im Jahr, verteilt auf 9 Monate. Der Rest sind Zeiten für Auf- und Abbau, Transport, Tage ohne Standplatz und Winterpause. Bei 10 Stunden Öffnungszeit sind es 1.200 Geschäftsstunden pro Jahr. Die Kundenfrequenz auf Volksfesten und Märkten ist oftmals stark schwankend.

In umsatzstarken Stoßzeiten am Wochenende und abends, arbeitet eine Vielzahl von Personal auf engstem Raum und wickelt eine hohe Anzahl von Bargeschäften innerhalb kürzester Zeit mit Hilfe der offenen Ladenkasse ab, um das Unternehmen wirtschaftlich zu tragen. Das gleiche Bild zeigt sich bei Marktkaufleuten, wo oftmals auf kleinster Fläche ein schneller Austausch von Bargeld gegen Ware notwendig ist, um in starken Betriebszeiten die Umsätze zu generieren.

Die Unternehmer können nicht dauerhaft eine personelle und maschinelle Infrastruktur zur rechtskonformen Abwicklung des Zahlungsverkehrs ausschließlich mit Registrierkassen ohne offene Ladenkasse schaffen.

Reisebetriebe nicht mit stationären Unternehmen gleich behandeln

Die beschriebenen Bedingungen rechtfertigen eine von den stationären Unternehmen abweichende Behandlung. Der Erfüllungsaufwand durch eine hohe Anzahl von benötigten Kassensystemen zur Abwicklung der bedeutenden Stoßzeiten wäre wesentlich höher als bei letztgenannten.

Die strukturellen Unterschiede wie Platzmangel, Witterung, stark wechselndes Personal und enorme Abhängigkeit von umsatzstarken Stoßzeiten, werden bei der Gleichbehandlung mit stationären Betrieben nicht berücksichtigt. Zusätzliche technische Bedienvorgänge, Störungen oder Systemausfälle wirken sich daher deutlich stärker aus als bei festen Betrieben mit gleichmäßiger Kundenfrequenz.

Die bestehenden steuerlichen Regelungen haben diesen strukturellen Unterschied über Jahrzehnte anerkannt und die offene Ladenkasse deshalb als zulässige Form der Aufzeichnung vorgesehen. Die vollständige Abschaffung dieser Möglichkeit würde die Besonderheiten des Reisegewerbes unberücksichtigt lassen und mobile Betriebe mit stationären Unternehmen gleichsetzen, obwohl die tatsächlichen Rahmenbedingungen erheblich voneinander abweichen.

Bestehende steuerliche Kontrollmöglichkeiten sind bereits vorhanden

Auch bei der Nutzung einer offenen Ladenkasse unterliegen Schausteller und Marktkaufleute den umfangreichen Anforderungen der Abgabenordnung sowie den steuerlichen Aufzeichnungs- und Nachweispflichten. Bereits heute können Finanzbehörden anhand von Kassenberichten, Wareneinsatz und weiteren betriebswirtschaftlichen Kennzahlen die Plausibilität von Umsätzen überprüfen. Die Branche ist daher keineswegs ein kontrollfreier Raum und soll im Rahmen des Referentenentwurfs durch erleichterte Kassen-Nachschauen nochmals stärker kontrollierbar werden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die vollständige Abschaffung der offenen Ladenkasse für das Reisegewerbe tatsächlich erforderlich ist oder ob die bestehenden und erweiterten Kontrollinstrumente weiterhin ausreichend sind.

Zusätzliche Bürokratiebelastung für kleine und mittlere Familienbetriebe

Die Einführung einer verpflichtenden elektronischen Kassenführung führt nicht nur zu einmaligen Anschaffungskosten, sondern zu dauerhaften Verpflichtungen durch Softwarepflege, Datensicherung und Dokumentation. Besonders betroffen wären kleine und mittlere Familienbetriebe, die im Rahmen ihrer Saisontätigkeit auf Veranstaltungen die ganzjährige Versorgung ihrer Familie sicherstellen müssen und nun erneut finanziell und bürokratisch belastet würden.

Vor dem Hintergrund der politischen Zielsetzung zum Bürokratieabbau sollte sorgfältig geprüft werden, ob die Abschaffung der offenen Ladenkasse für das Reisegewerbe tatsächlich einen angemessenen Nutzen im Verhältnis zum entstehenden Verwaltungs- und Organisationsaufwand bietet.

Fazit: Wir bitten daher darum, für Schausteller und Marktkaufleute eine branchenspezifische Ausnahmeregelung vorzusehen oder die Wahlmöglichkeit zwischen elektronischem Kassensystem und offener Ladenkasse beizubehalten. Eine solche Lösung würde den besonderen Strukturen des Reisegewerbes Rechnung tragen, ohne die bestehenden steuerlichen Kontrollmöglichkeiten einzuschränken.

Für die Berücksichtigung unseres Anliegens bedanken wir uns ausdrücklich und stehen für einen persönlichen Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Patrick Arens
Präsident



Werner Hammerschmidt
Bundesgeschäftsführer

8. Juli 2026

Bundesverband Schausteller und Marktkaufleute e.V., Im Johdorf 26, 53227 Bonn
Tel.: 0228/22 40 26, Fax: 0228/22 19 36, www.bsmev.de, E-Mail: info@bsmev.de